

### **3. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen (Abfallsatzung des Lahn-Dill-Kreises)**

Aufgrund

der §§ 5, 16, 17, 30 und 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 183), zuletzt geändert durch Art. 2 Hessisches Ausländer-Teilhabegesetz Kommunalpolitik vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318),

des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

der §§ 1 und 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) in der Fassung vom 06.03.2013 (GVBl. I, S. 80), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82),

der §§ 1 bis 5a, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247)

sowie aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Lahn-Dill-Kreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden mit Ausnahme der Stadt Wetzlar

hat der Kreistag des Lahn-Dill-Kreises in seiner Sitzung am 7. Dezember 2020 die nachfolgende Änderungssatzung zu der am 09.09.2013 beschlossenen Satzung über die Entsorgung von Abfällen (Abfallsatzung des Lahn-Dill-Kreises) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 13.12.2016 beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderung des Satzungstextes**

1. § 4 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Gewerbebetriebe, gewerbeähnliche Einrichtungen und sonstige Einrichtungen i.S.d. Abs. 4 mit maximal einem Betriebsangehörigen unterliegen ausnahmsweise nicht der sich aus Abs. 4 ergebenden Pflicht, Mindestvolumen vorzuhalten, wenn Abfall nur in sehr geringen Mengen anfällt, das Grundstück an die Hausabfallentsorgung angeschlossen und dadurch ausreichendes Gefäßvolumen zur Mitaufnahme des gewerblichen Abfalls vorhanden ist.“

2. § 17 Abs. 1 f) wird wie folgt neu gefasst:

„f) entgegen § 7 Abs. 4 Satz 5 geleerte Abfallbehälter nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt;“

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Wetzlar, den 8. Dezember 2020

-----  
Wolfgang Schuster  
Landrat

-----  
Roland Esch  
Erster Kreisbeigeordneter